

Antrag Nr. 16-O-05-0008

DIE GRÜNEN

Betreff:

Tempo 30 in der Murnaustraße

Antragstext:

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Der Magistrat wird gebeten,

Der Magistrat wird gebeten, in der Murnaustraße sobald als möglich Tempo 30 einzuführen. Für die Zeit des Sommer-Ferienprogramms 2016 sind darüber hinaus sofort zeitlich begrenzte Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu ergreifen (Beschilderung, Markierungen, Verkehrspolizei).

Der Ortsbeirat bekräftigt seinen Beschluss 0075 vom 23.08.2012 (0075)

Verkehrsberuhigung in der Murnaustraße

Einstimmig Antragsgemäße Beschlussfassung:

Der Magistrat wird um Prüfung gebeten, ob geeignete Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Murnaustraße angeordnet werden können (z.B. eine verkehrsberuhigten Zone / Spielstraße - Verkehrszeichen 325 oder zumindest Tempo 30).

In diesem Zusammenhang schlug der Ortsbeirat einen Ortstermin unter Beteiligung der Fachbereiche des Magistrats und der anliegenden Institutionen vor.

Begründung:

Erneut gibt es Berichte von BürgerInnen, dass es durch schnelle PKW und LKW zu gefährlichen Situationen für FußgängerInnen gekommen ist (wird mündlich vorgetragen).

Die Antwort des Dezernats auf den o.a. Antrag (Schreiben von Frau Stadträtin Möricke vom 23.10.2012) nahm Bezug auf die Regelungen des § 45 der Straßenverkehrsordnung und lehnte eine weitere Prüfung ab.

§ 45 Straßenverkehrsordnung sieht allerdings auch vor (Hervorhebungen durch die UnterzeichnerInnen):

(1c) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten. Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig.

Antrag Nr. 16-O-05-0008 DIE GRÜNEN

Nach Meinung des Ortsbeirats Südost handelt es sich eindeutig um ein Gebiet mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf. Die Murnastraße ist eine Sackgasse und damit weder Durchfahrtsstraße noch eine Straße des überörtlichen Verkehrs.

Die damalige Begründung des Antrags zum Beschluss 0075 vom 23.08.2012 (0075) ist nach wie vor aktuell:

An der Murnastraße befinden sich Kulturzentrum, Kreativfabrik, Murnaustiftung, ein im Sommer auch von Familien mit Kindern gut besuchter Biergarten sowie eine Wiese, die stark von Jugendlichen und jungen Erwachsenen genutzt wird. Die Straße ist weiterhin Abfahrts- und Abholtreffpunkt für Ausflüge des städtischen Ferienprogramms. Die Straße wird dabei nicht von allen als solche wahrgenommen. Bereits heute sind die Straße und die umliegenden Grundstücke von PKW stark frequentiert durch Anrainer, BesucherInnen, Veranstaltungsbesucher und Berufspendler. Von Mitgliedern der Kreativfabrik (Herr Andi Schidlowski) wird außerdem berichtet: „Hinzu kommen derzeit die LKWs der verschiedenen Baustellen, die teilweise in atemberaubenden Tempo bis in den Abend hinein durch die Straße fahren, und Leute, die einfach mal so zur Show eine Runde durch die Straße heizen, sind leider auch keine Ausnahme.“ Vor dem Hintergrund, dass in Zukunft noch mehr Verkehr durch angekündigte Stellplätze bei den verschiedenen Baumaßnahmen zu erwarten ist, wäre es angebracht, Maßnahmen zu ergreifen, um die Geschwindigkeit in der Straße zu senken, indem entweder eine Spielstraße oder eine Tempo-30-Zone eingeführt wird.

§ 39 Straßenverkehrsordnung sieht vor:

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist abseits der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen (Zeichen 274.1) zu rechnen.

Wiesbaden, 21.06.2016